



GEMEINDE FINNING

Satzung der Gemeinde Finning zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Finning folgende Satzung:

§ 1

§ 5 der Hundesteuersatzung vom 01.01.2005 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Steuer beträgt

- für den ersten Hund 60,00 EURO
- für den zweiten Hund 120,00 EURO
- für jeden weiteren Hund 180,00 EURO

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde i.S. des § 5 a beträgt die Steuer jährlich 1.000,00 €.“

§ 2

Eingefügt wird folgender § 5 a:

„§ 5 a
Kampfhunde

(1) Für die Beurteilung eines Hundes als Kampfhund ist die zu Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) ergangene Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Die §§ 2, 6 und 7 dieser Satzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Finning, den 06. Juli 2016
Gemeinde

Weißbach
1. Bürgermeister





GEMEINDE FINNING

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Finning für die Erhebung einer
Hundsteuer (Hundesteuersatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 06. Juli 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Finning hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 12.07.2016 angebracht und werden am 12.08.2016 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Finning, den 13. Juli 2016
Gemeinde


Siegfried Weissenbach
1. Bürgermeister



GEMEINDE FINNING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2016

TOP 7 Erhöhung der Hundesteuer;

Sach- und Rechtslage

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat eine Erhöhung der Hundesteuer angeregt.

Die Steuersätze der Gemeinde Finning liegen deutlich unter den Steuersätzen der umliegenden bzw. benachbarten Gemeinden. Eine entsprechende Liste ist beigefügt.

Die Änderung der Beitragssätze kann rückwirkend zum 1. Januar 2016 erfolgen. Nach § 38 AO i.V.m. § 1 Hundesteuersatzung ist die Hundesteuer eine Jahresaufwandsteuer für das Kalenderjahr. Änderungen während des Kalenderjahres können damit auch rückwirkend zum Anfang des Kalenderjahrs und damit des Veranlagungszeitraums bewirkt werden (vgl. BVerfG vom 7.7.2010 DStR 2010, 1727; vom 14.5.1986 BVerfGE 72, 200; BVerwG vom 26.2.2003 NVwZ-RR 2003, 522; FG Nds. vom 29.9.2010 Az. 6 K 64/07 <juris>).

Seitens der Verwaltung wird eine Erhöhung zum 01.01.2017 vorgeschlagen.

Beschluss:

1. Die Hundesteuer wird zum 01.01.2017 wie folgt neu festgesetzt:

Hund	60 €
Hund	120 €
jeder weitere Hund	180 €

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

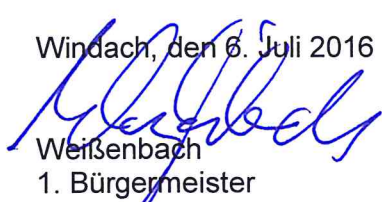
2. Erhoben wird eine Hundesteuer für Kampfhunde. Sie beträgt 1.000 €.

Abstimmungsergebnis: 8 : 3

3. Der vorliegenden Änderungssatzung wird zugestimmt. Der Erlass der Satzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Windach, den 6. Juli 2016


Weißbach
1. Bürgermeister